

# RS OGH 2018/6/21 7Ob91/16g, 12Os46/18h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2018

## Norm

CMR Art3

CMR Art17

## Rechtssatz

Der vom Frachtführer beauftragte (Sub?)Frachtführer, dem die ordnungsgemäße sowie technisch einwandfreie Durchführung des Transports und somit die Obhutspflicht übertragen wird, handelt im Rahmen dieses Aufgabenbereichs „in Ausübung (seiner) Verrichtungen“ iSd Art 3 CMR. Der Frachtführer haftet daher für den von ihm beauftragten (Sub?)Frachtführer auch dann, wenn dieser durch vorsätzlich und organisiert kriminelles Verhalten die ihm zur Auftragsdurchführung eingeräumte Verfügungsmacht missbraucht und die Ladung verbringt. Der vom Frachtführer beauftragte (Sub?)Frachtführer, dem die ordnungsgemäße sowie technisch einwandfreie Durchführung des Transports und somit die Obhutspflicht übertragen wird, handelt im Rahmen dieses Aufgabenbereichs „in Ausübung (seiner) Verrichtungen“ iSd Artikel 3, CMR. Der Frachtführer haftet daher für den von ihm beauftragten (Sub?)Frachtführer auch dann, wenn dieser durch vorsätzlich und organisiert kriminelles Verhalten die ihm zur Auftragsdurchführung eingeräumte Verfügungsmacht missbraucht und die Ladung verbringt.

## Entscheidungstexte

- RS0131390">7 Ob 91/16g  
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 91/16g
- RS0131390">12 Os 46/18h  
Entscheidungstext OGH 21.06.2018 12 Os 46/18h  
Vgl

## Schlagworte

Gehilfe; Transportrecht; Zurechnung; Subfrachtführer; Unterfrachtführer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131390

## Im RIS seit

01.06.2017

## Zuletzt aktualisiert am

04.09.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)